

Allgemeine Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen:



ThyssenKrupp Titanium GmbH

Stand: Juli 2008

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Erbringung informationstechnischer Leistungen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen (nachfolgend: Lieferung und Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Mit der Ausführung unserer Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen für die Ausführung von informationstechnischen Leistungen sind:

- unsere Bestellung bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen (technische Bestellspezifikationen)
- unsere Ausschreibung bzw. Anfrage;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen
- die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, etwa einschlägige Vorschriften/Richtlinien, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (= International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft und EG-Maschinenrichtlinie. Diese Unterlagen hat sich der AN selbst zu beschaffen.

2.2 Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen

3.1 Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

3.2 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Unser Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

3.3 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erteilen.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

4.1 Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere Organisations- und sonstige Studien, Gutachten, Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten, Realisierung sowie Änderung und Er-

gänzung von Programmen, Anpassung von Standardprogrammen und System-Software, Aufstellen, Ändern und Betreiben von Hardware und Netzwerkkomponenten, Hosting, Schulung.

4.2 Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den Verkehr üblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Informatik zu erbringen.

4.3 Alle Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Entwicklung sowie allgemein üblichen Anforderungen und Normen genügen. Dies insbesondere in Hinblick auf Performance, Ergonomie bzw. Mensch-Maschine-Interface, Ersetzbarkeit in der jeweiligen Hard- und Softwareumgebung bei uns, in welcher die Leistung zum Einsatz kommen soll, Kompatibilität zumindest zu eingesetzter Standard-Software sowie zu allen im Einsatz befindlichen Programmen.

4.4 Maßgebend für vorstehende Bestimmungen ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

4.5 Erkennt der AN, dass unsere Leistungsbeschreibung - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies uns unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Zur Leistung des AN gehört es auch, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

5. Preise

5.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise (DDP Einsatzstelle) und schließen regelmäßig anfallende Anfahrtskosten und -Zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des AN ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen.

6. Abrechnung im Stundenlohn

6.1 Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.

6.2 Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei unserem Beauftragten melden.

6.3 Die Stundennachweise sind auf den von uns zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und unserem hierfür Beauftragten täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

7. Abweichungen vom Vertrag

7.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, unsere Einkaufsabteilung stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

7.2 Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die

Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

7.3 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes festlegen.

7.4 Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.5 Ist zwischen dem AN und uns strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch uns ausdrücklich angeordnet wurde.

7.6 Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

8. Unterbrechung der Durchführung des Vertrags

8.1 Im Fall einer Mitteilung des AN gemäß Ziffer 4.5 oder eines Änderungsverlangens gemäß Ziffer 7 können wir jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangen wir eine Unterbrechung nicht und erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen.

8.3 Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

9. Mitwirkungspflichten

9.1 Wir werden dem AN alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.

9.2 Soweit Leistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind, stellen wir die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.

9.3 Der AN hat uns schriftlich und detailliert zur Einhaltung der Mitwirkungspflicht auffordern, soweit wir dieser nicht von uns aus nachkommen und der AN sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

10. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

10.1 Die Vertragspartner benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

10.2 wir sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.

10.3 Ja nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

10.4 Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme unserer Hardware, ist der AN auf unser Verlangen verpflich-

tet, ohne Zusatzkosten für uns unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

10.5 Der AN ist verpflichtet, uns wesentliche organisatorische Änderungen - z.B. den Verkauf oder die Überlassung von Betriebsteilen, die an der Leistungserbringung wesentlich beteiligt sind, oder das Ausscheiden entsprechender Mitarbeiter - unverzüglich mitzuteilen und ein Konzept vorzulegen, welches die Leistungserbringung weiterhin sicherstellt. Unabhängig davon steht uns für diesen Fall ein Recht zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung zu.

11. Mitarbeiter des AN, Nachauftragnehmer

11.1 Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN liegt bei dem AN. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind.

11.2 Muss ein von dem AN zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von uns nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des AN.

11.3 Der AN darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Nachauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns einschalten. Vorgesehene Nachauftragnehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss des AN mit denselben unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Uns gegenüber bleibt der AN allein verantwortlich. Aus wichtigem Grunde können wir das Tätigwerden eines bestimmten Nachauftragnehmers in unserem Werksbereich untersagen. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11.4 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Nachauftragnehmer ausgeführt, haben wir Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachauftragnehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch uns einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

11.5 Wir werden mit dem Nachauftragnehmer keine Vereinbarung schließen und/oder Verabredungen treffen, die im Gegensatz zu dem mit dem AN geschlossenen Vertrag stehen. Der Auftragnehmer haftet für Zulieferer und Nachauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

11.6 Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese ausreichend Unfall- und Krankenversichert sind, und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§14, 15 (1) GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist unserem Werkschutz die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

11.7 Wir können jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen. Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, können wir dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

12. Arbeiten in unserem Werksbereich; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz

12.1 Bei Arbeiten/Aufenthalten in unseren Werken/Gebäuden ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind. Wir behalten uns ausdrücklich ein Weisungsrecht im Zusammenhang mit den oben genannten Regelwerke gegenüber dem AN vor.

12.2 Der AN stellt uns und die von uns mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen uns oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind wir und

sonstige zuständige Stellen zu verständigen.

12.3 Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist unserem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Wagens und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

12.4 Alle von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden und verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind uns anschließend unverzüglich unverändert in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN. Sofern wir dem AN Teile für die Herstellung der Leistung zur Verfügung stellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitungen nach § 950 BGB erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten.

12.5 Für alle zur Ausführung der Leistung auf unserem Werksgelände gebrachten oder dem AN vom uns übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

12.6 Soweit örtliche Baustellenordnungen oder Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz existieren, sind diese ergänzend einzuhalten.

14. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

14.1 Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat. Eine Terminüberschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt außer bei Überschreitung eines kalendarisch bestimmten Termins auch dann vor, wenn nach den vertraglichen Bestimmungen dem Termin der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und sich die Zeit für die Leistung nach dem vorausgehenden Ereignis nach dem Kalender berechnet (z. B. Angabe von Terminen in Wochen in Anknüpfung an ein vorausgehendes Ereignis).

14.2 Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für uns offenkundig.

14.3 Können Leistungsfristen oder Termine aus von uns oder gemäß Abs. 2 Satz 1 vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder das Hinausschieben des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall festzulegenden Umfang.

14.4 Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Ausübung unseres Rücktrittsrechts ist der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur sofortigen Rückgabe der ihm von uns überlassenen Gegenstände verpflichtet. Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich der Verzug auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

15.7 Um uns die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, diesem die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht uns ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung unseres Rücktrittsrechts verpflichtet, uns in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der vom AN erbrachten Leistungen zu erteilen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

16.2 Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

17. Schutzrechte

17.1 Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Vertrags- und bestimmungsgemäße Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzen. Er ist verpflichtet, uns - ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechende Änderung des Vertragsgegenstands - die Nutzung des Vertragsgegenstands zu ermöglichen. Durch die Änderung darf die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstands in keiner Beziehung verringert werden.

17.2 Kann der AN uns die Nutzung des Vertragsgegenstands nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Einstellung der Nutzung besteht, und erweist sich auch eine zweckentsprechende Änderung als nicht möglich, so muss der AN den Vertragsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17.3 Ergibt sich bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-how und haben wir durch unsere Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-hows beigetragen, so werden der AN und wir bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindergesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähigen Know-hows erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen bzw. gemeinsamen Interessen. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitanmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindergesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähiges technisches Know-how.

17.4 Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche hat der AN uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

18. Leistungsnachweis und Abnahme

18.1 Im Falle der Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen, installiert der AN die fertig gestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt uns zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung.

18.2 Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der AN und wir gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben - insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten - prüfen. Der AN ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

18.3 Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern.

18.4 Während der Testphase auftretende Fehler wird der AN unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.

18.5 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme nach erfolgreichem Abschluss der Testphase; die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Wir werden die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf unserem Vordruck, die von uns und dem AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Entgegennahme der Leistung sind ausgeschlossen.

18.6 Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme durch uns abgenommen.

18.7 Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom AN geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungsdaten gebunden; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht uns bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig vorhanden sind. Solange wir die Abnahme verweigern kann, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht zu laufen.

18.8 Falls die wesentlichen Eigenschaften nicht erreicht werden aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so hat er das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Leistung so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften und/oder Leistungsdaten erfüllt werden. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 3 Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

18.9 Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als 6 Monaten, gerechnet ab Fertigstellung der Leistung, ausschließlich aus Gründen, die wir zu vertreten haben (Beweislast AN), nicht erbracht werden können, so gilt die Leistung spätestens nach den vorgenannten 6 Monaten als abgenommen.

18.10 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. Die personellen Abnahmekosten werden vom AN und uns jeweils selbst getragen.

18.11 Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

19. Mängel

19.1 Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Mängel, die auf unsere Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben von unserer Seite zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistungsverpflichtung des AN nicht erfasst; dies gilt nicht, soweit der AN seine Hinweispflicht gemäß Ziffer 4.5 verletzt hat.

19.2 Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme.

19.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht uns zu. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach unseren betrieblichen Belangen. Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für uns zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren. Bei Unzumutbarkeit sind wir berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritt bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch uns. Wir werden den AN bei der Mangelbeseitigung unterstützen, indem wir die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

19.4 Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

19.5 Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle sind wir nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts haben wir auch Anspruch auf die für ihn kostenlose Rücknahme der Leistung und Wiederherstellung des vor Leistung des AN bestehenden Zustands. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht uns die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzleistung zu.

19.6 Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

19.7 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantiepflichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.

19.8 Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind.

19.9 Für alle Leistungsbestandteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen nicht, wie vertraglich vorgesehen, verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt. Sofern uns nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, stehen dem AG für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung; die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

19.10 Hinsichtlich darüber hinausgehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Datenschutz

Der AN darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des

BDSG beachten. Der AN hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird uns auf unsere Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen. Wir sind berechtigt, die vom AN getroffenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG in den Geschäftsräumen des AN zu überprüfen.

20. Datensicherung

Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem AN in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.

21. Unterlagen und Programme von unserer Seite

21.1 Dem AN von unserer Seite überlassene Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben unser Eigentum. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für uns zu verwahren und uns nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.

21.2 Der AN darf die ihm von uns überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.

22. Nutzungsrecht

22.1 An den für uns entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.

22.2 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

22.3 Der AN bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem AN nicht gestattet.

22.4 Zur Veröffentlichung für uns erstellte Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der AN nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt.

23. Programmcode

23.1 Programme werden uns in maschinenlesbarem Code überlassen.

23.2 Für uns individuell entwickelte Programme sind uns außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

23.3 Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zuzusenden.

23.4 Das geistige Eigentum des AN bleibt unberührt. Unser Nutzungsrecht an dem Quellcode einschließlich Dokumentation ist auf Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, Pflege, Änderung und Erweiterung der Programme beschränkt.

24. Rechnungserteilung

Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die von uns gegengezeichneten Stundenzettel. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz

setzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufzuführen.

25. Bezahlung

25.1 Zahlung leisten wir nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlussrechnung folgenden Monats. Durch unsere Zahlung erkennen wir weder die Mängelfreiheit der Leistungen an noch verzichten wir auf Ansprüche gegen den AN. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

25.2 Äußert der AN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt keinen Widerspruch gegen die Schlusszahlung, so sind mit der Schlusszahlung alle Ansprüche des AN - mit Ausnahme etwaiger Einbehalte unsererseits - vollumfänglich abgegolten, wenn wir den AN schriftlich auf diese Folge hingewiesen hat.

26. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN Forderungen gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

27. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach unserem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

28. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

28.1 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

28.2 Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

28.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

29. Geheimhaltung

29.1 Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen wir der Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

29.2 Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

29.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

29.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem AN durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

29.5 Soweit der AN geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert,

hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

29.6 Der AN hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

30. Kündigung

30.1 Wir können bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

30.2 In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn o.ä., sind ausgeschlossen.

30.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

30.4 Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

31. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

32. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

33. Gerichtsstand und Erfüllungsort

33.1 Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.

33.2 Erfüllungsorte für Zahlungsansprüche der Parteien sind unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellvordruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.